



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 10.11.2014/12.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und § 16 Abs. 1 Satz 1 FwG).
- 2) Ist der Verdienstaussfall nicht nachweisbar (z Bsp. Selbständige) wird dieser durch eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 25,- Euro, jedoch höchstens 250,- Euro je Tag.
- 3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen von mehr als vier Stunden ist eine angemessene Erholungszeit mit einzurechnen.
- 4) Für jeden Einsatz wird den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ein pauschalierter Auslagenersatz in Höhe von 15,- Euro gewährt.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und den nachgewiesenen Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe ersetzt. (§ 16 Abs. 3 FwG).
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- 3) Für die Teilnahme an den nachfolgend genannten Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden anstelle der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung als Lehrgangspauschale gewährt:

a) Truppmann Teil 1	100,- Euro
b) Truppführer	50,- Euro
c) Sprechfunker	20,- Euro
d) Atemschutzgeräteträger	25,- Euro
e) Maschinist	50,- Euro
- 4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs.1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung. Dies gilt nicht soweit Dienstfahrzeuge der Feuerwehr oder der Gemeinde genutzt werden.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Feuerwehrkommandant	1.250,- Euro / Jahr
b) 2 stellv. Kommandanten je	625,- Euro / Jahr
c) Gerätewarte Werkstatt	900,- Euro / Jahr
d) Atemschutz-Gerätewarte	900,- Euro / Jahr
e) Kleiderwarte	150,- Euro / Jahr
f) Reinigungspersonal Kleidung	150,- Euro / Jahr
g) Gerätewarte Elektronik	900,- Euro / Jahr
h) Jugendfeuerwehrwart	250,- Euro / Jahr
i) Stellv. Jugendfeuerwehrwart	125,- Euro / Jahr
j) Leiter sowie Betreuer Jugendgruppe (pauschal je Gruppe)	250,- Euro / Jahr
k) Leiter sowie Betreuer Kindergruppe (pauschal je Gruppe)	150,- Euro / Jahr

Bei Mehrfachfunktionsträgern errechnet sich die Entschädigung nach dem Betrag der höheren Funktion zzgl. 50 % des Betrags der niedrigeren Funktion.

2) Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01.12. des Jahres. Die Aufwandsentschädigungen sind Jahresbeträge. Erfolgt während des Kalenderjahres ein Funktions-/Amtswechsel so wird die laufende Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf des Monats des Ausscheidens gewährt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung an den Nachfolger erfolgt ab dem Folgemonat.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienstaussfall haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall 10,- Euro / Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in Kraft getreten.

March, den 12.09.2016

Helmut Mursa,
Bürgermeister